

# RS Vwgh 2007/5/16 2006/14/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §9;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/14/0177 E 16. Dezember 1997 RS 1

### Stammrechtssatz

Übersteigt am Bilanzstichtag der Wert der Leistungsverpflichtung aus einem Vertragsverhältnis den Wert der Gegenleistung, droht also aus dem Geschäft ein Verlust, so kann dieser im Weg einer Rückstellung jener Periode zugewiesen werden, in welcher sich die Unausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung einstellt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006140019.X01

### Im RIS seit

18.06.2007

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)